

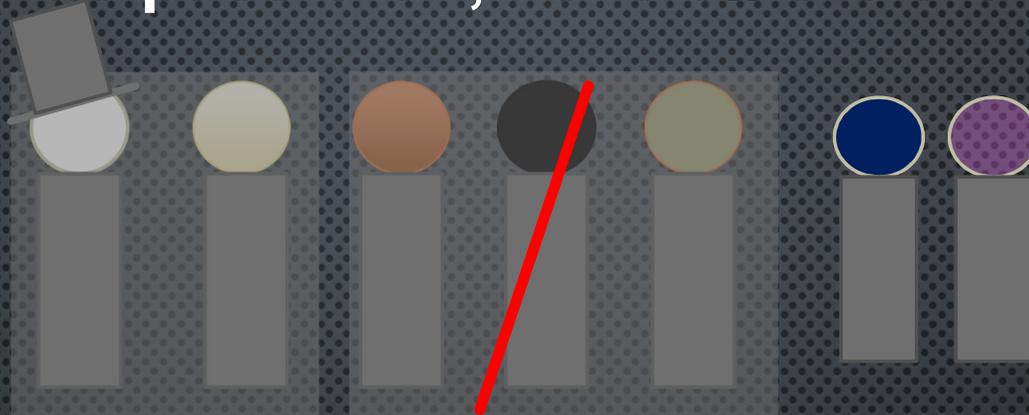
Niederschrift

Urkunde mit voller Beweiskraft.

Lass den Tag Revue passieren, kontrolliere die Niederschrift...



Von - bis



Wer war wie lange da? ...**und wer nicht?**

Wahlkarten
Wähler
außerhalb
Sprengel in d.
Niederschrift
eingetragen?
Wahlkarten >
rote Mappe?

Abgegebene
Briefwahlstimmen
> rote Mappe?

Was war
besonders?

Ist die Niederschrift
vollständig
ausgefüllt und
unterschrieben?

Sofortmeldung
erfolgt?

= bedruckt

Speichern Drucken

Landeswahlkreis Nr.: Bundestand: Regionalwahlkreis: Bezirk:

Gemeinde: Gemeindebezirk: Ortschaft:

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde ¹⁾:
 der Gemeindevahlbehörde ¹⁾:
 für die Europawahl am 9. Juni 2024

Ort: Anzahl der besonderen Wahlbehörden:

Beginn der örtlichen Wahlzeit: **07:00** Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit: **16:00** Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

Wahleiterin oder Wahlleiter: *Victoria Boss*
 Stellvertreterin oder Stellvertreter: *Stellvertretinius Wahlleitikus*

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis
<i>ÖVP</i>	<i>Sonja Hammer</i>	<i>06:30-15:00</i>		
<i>SPÖ</i>	<i>Rudi Amboss</i>	<i>06:45-18:30</i>		

Nicht erschienen sind:

Maria Steigbügel (Grüne)

¹⁾ Für Sprengelwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – für Gemeindevahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).
²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

Niederschrift (Sprengelwahlbehörden) – E124 (EX 603)

-2-

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis
<i>Neos</i>	<i>Sonja Vertrauter</i>	<i>07:00-18:30</i>
<i>FPÖ</i>	<i>Klaus Eingeweihter</i>	<i>06:45-12:30</i>

Zur Erinnerung:
 1. Anwesenheit bei Beschlussfassungen
 2. Zeit = Geld

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

Partei X	Herbert Meier	= Zeuge für Partei X

F

(vor und während der Wahl)

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um **07:06** Uhr die Wahlhandlung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
 - das Wählerverzeichnis,
 - das Abstimmungsverzeichnis, *(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)*
 - die leeren, blauen Wahlkuverts,
 - die amtlichen Stimmzettel.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ hielt sie oder er bereit.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 130/2023, vor.
- Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel (in Gemeinden mit Sprengelteilung)

gegen Empfangsbestätigung übernommen: **800** Stück

- Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der blauen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer war.
- Der örtlichen Wahlbehörde wurde um **09:10** Uhr durch **Martin Brav** (überbringende Person seitens der Gemeindewahlbehörde, in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) das Konvolut der durch die Gemeinde-, in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, am 7. Juni 2024 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem geschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben *).
- Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
- Anschließend gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
- Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

Wähler 7 (Wählerverzeichnis) hat 2. Stimmzettel erhalten

Wähler 154 mit Begleitperson, Schablone

Wähler 222 Zulassung zur Wahl nach Abstimmung der Wahlbehörde: 10:45 Uhr

G

Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis (verpflichtend nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelteilung)

	Wahlberechtigte
Insgesamt	
davon im Ausland lebend	
davon nicht-österreichische Unionsb.	

H

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit wurden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach erklärte die Wahlbehörde die Stimmabgabe um **16:02** Uhr für geschlossen.
3. Im Wahllokal verblieben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie die akkreditierten Personen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen amtlichen Stimmzettel fest:

	Amtliche Stimmzettel (ausgegeben am Wahltag)
ausgegeben	151 (150+1)
nicht ausgegeben	649
Gesamtsumme	800 0

Die Gesamtsumme stimmte mit der vor der Wahlhandlung überprüften Zahl der Stimmzettel
 überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

5. Sofern die Wahlbehörde mit der Feststellung des Wahlergebnisses der besonderen Wahlbehörde (mehrere besonderer Wahlbehörden) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiterinnen oder Wahlleitern die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüfte diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigte dieselben in der blauen Niederschrift, sofern die besondere Wahlbehörde nicht für mehrere Sprengel zuständig war.

Danach leerte sie das von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene versiegelte Behältnis (Behältnisse) in dem bzw. in denen sich die blauen Wahlkuverts befanden, und fügte diese Wahlkuverts zu den noch in der eigenen Wahlurne befindlichen, ungeöffneten blauen Wahlkuverts hinzu.

I

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten
 (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)

1. Anschließend öffnete die Wahlbehörde die durch die Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) übermittelten, versiegelten Umschläge (Pakete) und prüfte die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Durch die Gemeindevahlbehörde wurden laut „Sprengel-Packzettel“ **102** Wahlkarten übergeben.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von **102** Wahlkarten ergeben.

Die Wahlkarten stimmen mit dem „Sprengel-Packzettel“
 überein *) nicht überein *).

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen:

2. Es wurde sichergestellt, dass die bereits durch die Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) am 7. Juni 2024 nach Nichtigkeit bzw. Miteinbeziehbarkeit vorsortierten Wahlkarten jederzeit durch die Wahlbehörde eingesehen werden können. Die Mitglieder der Wahlbehörde wurden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogene Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren

In weiterer Folge wurden die Wahlkarten auf Basis der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar sind:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nicht nachweislich durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

Wahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen:

zB.: Behörde beschließt:
beschädigtes Kuvert –
Ok oder nicht Ok

J

Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts.

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindlichen blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde gesammelt abgelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) enthält (Legende: Buchstabe E),
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde der Legende entsprechend festgestellt wie folgt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

Nichtige Wahlkarten	
Nichtigkeitsgrund	Anzahl
A	1
B	1
C	
D	
E	
F	
G	1
H	1
SUMME	4

Nichtigkeitsgründe
= Niederschrift

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinenden Summe.]

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet:

98

Danach wurden die blauen Wahlkuverts zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

Anschließend wurde anhand des „Sprengel-Packzettels“ die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern festgestellt:

- Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

13

3. Anschließend stellte die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest; die Gesamtanzahl lautet:

7

[Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung „im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ (selbstrechennde MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/“) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden].

4. Danach wurden diese Wahlkarten verpackt. Das Paket (Umschlag) wurde mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen Wahlkarten beschriftet.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die Bezirkswahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, wurde das Paket (Umschlag) spätestens am 10. Juni 2024, bis 9.00 Uhr, durch []

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
- von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindevahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *) weitergeleitet.

5. Anschließend entleerte die Wahlbehörde die Wahlurne. Danach mischte die Wahlbehörde die blauen Wahlkuverts, zählte diese und stellte fest:

von Wählerinnen und Wählern abgegebene blaue Wahlkuverts (gezählt) [248]

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler [248]

(erweitert um die miteinzubeziehenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler laut „Sprengel-Packzettel“ *)

Die Summen stimmen überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

6. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

7. Danach wurde festgestellt:

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen. Die Anzahl der Stimmzettel wurde – getrennt nach Stimmzetteln mit Vorzugsstimmen und nach Stimmzetteln ohne Vorzugsstimmen – in die hierfür vorgesehene Tabelle auf Seite 10 eingetragen.

8. Hierauf wurde die Sofortmeldung (auf die schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie bei Gemeinden ohne Sprengelteilung die Anzahl der Wahlberechtigten laut Abschnitt G.

Diese Sofortmeldung war

- von der Sprengelwahlbehörde der Gemeindevahlbehörde **)
- von der Gemeindevahlbehörde [in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind] der Bezirkswahlbehörde *) bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 9. Juni 2024, um 17:06 Uhr, durch Wahlleiter-Stv. mittels Telefon an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

***) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

§) Sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, auch inklusive der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis der blauen Niederschrift eingetragenen Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler.

9. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden verpackt. Dieses Paket (Umschlag) wurde mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name des Wahlsprengels) beschriftet (Punkt 4).

Tabelle I

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		248	0
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		12	
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		236	0
Parteisummen	Österreichische Volkspartei (ÖVP)	XX	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	XX	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (FPÖ)	XX	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	XX	
	NEOS – Das Neue Europa (NEOS)	XX	
	DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)	XX	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	XX	
Summe:		236	0

Auswertung der Stimmzettel mit (ohne) Vorzugsstimmen:

Partei	Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen	Stimmzettel mit Vorzugsstimmen
ÖVP	XX	XX
SPÖ	XX	XX
FPÖ	XX	XX
GRÜNE	XX	XX
NEOS	XX	XX
DNA	XX	XX
KPÖ	XX	XX
Summe:	200	36

Raum für Anmerkungen:

Empty box for notes.

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde ¹⁾ hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarte **Die Wahlkarte ist ein Bestandteil des Wahlaktes. Sie muss in den Wahlakt.**wahl ausüben;
8. die am Wahltag entgegengenommenen Wahlkarten;
9. Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
10. gegebenenfalls die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
11. die ungültigen Stimmzettel ²⁾, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
12. die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
13. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
14. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
15. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
16. sonstige Beilagen.

[Die Gemeindewahlbehörde hatte dafür zu sorgen, dass die entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis spätestens Montag, 10. Juni 2024, 9.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch wenn keine Wahlkaverts abgegeben wurden, zählen diese als ungültige Stimmzettel (§ 65 Abs. 2 EUWO).

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:
Sonja Hammer

Nicht unterfertigt, weil:
Früher gegangen

Der Wahlakt wurde hierauf

- von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)
- von der Gemeindewahlbehörde (in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Bezirkswahlbehörde

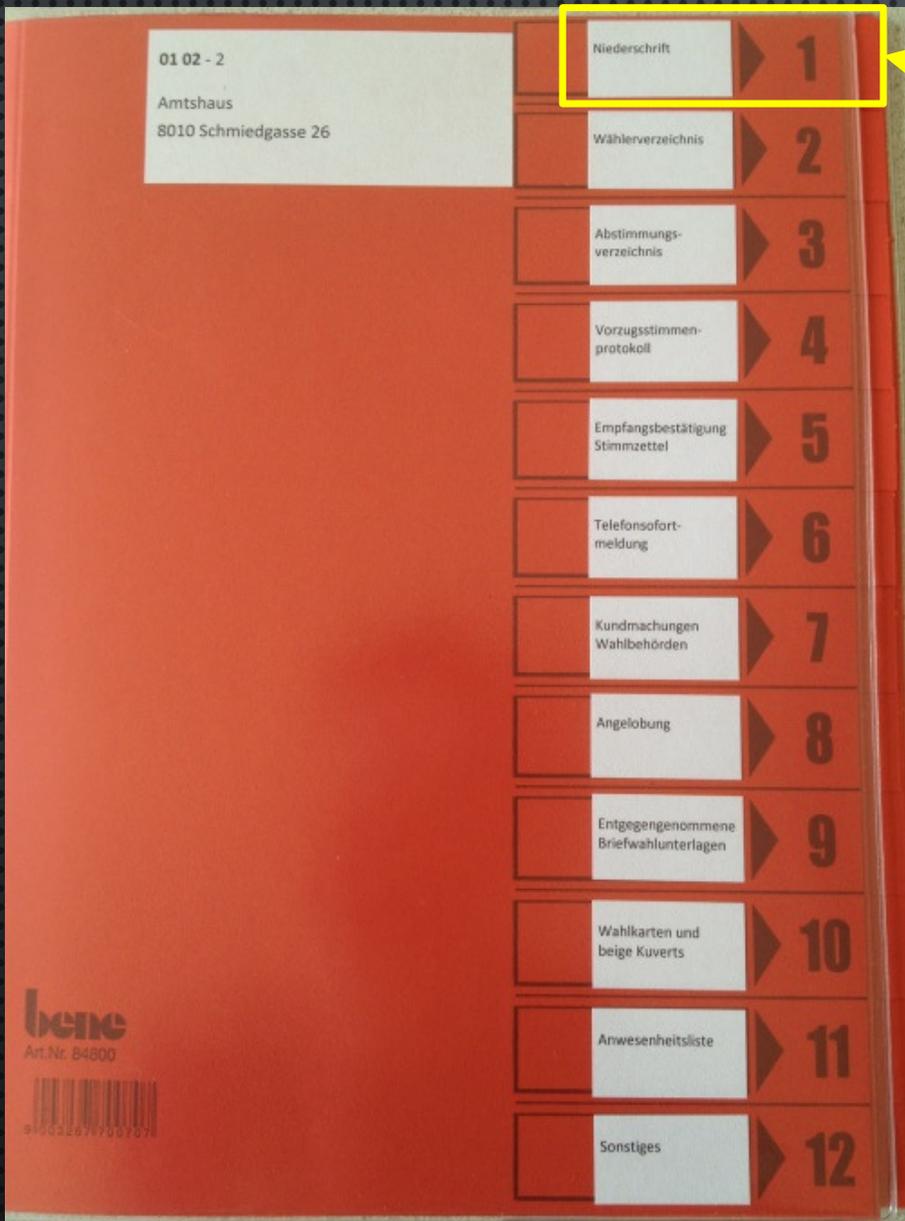
verschlossen und im versiegelten Umschlag übermittelt. *)

Die Wahlhandlung war um **18:30** Uhr beendet.

Ort: <i>Graz,</i>	Datum: 9. Juni 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: <i>Victoria Boss</i>	Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: <i>Stellvertretius Wahlleitikus</i>
Die Beisitzerinnen und Beisitzer: <i>Rudi Amboss</i>	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Unterschreiben!

**Den Wahlakt auf
Vollständigkeit kontrollieren...**



Speichern Drucken

Landeswahlkreis Nr.: _____ Bundesland: _____ Regionalwahlkreis: _____ Bezirk: _____
 Gemeinde: _____ Gemeindebezirk: _____ Ortschaft: _____

Niederschrift

der Sprengwahlbehörde
 der Gemeindevahlbehörde ¹⁾:
 für die Europawahl am 9. Juni 2024

Wahllokal: Anzahl der besonderen Wahlbehörden:
 Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A
 Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

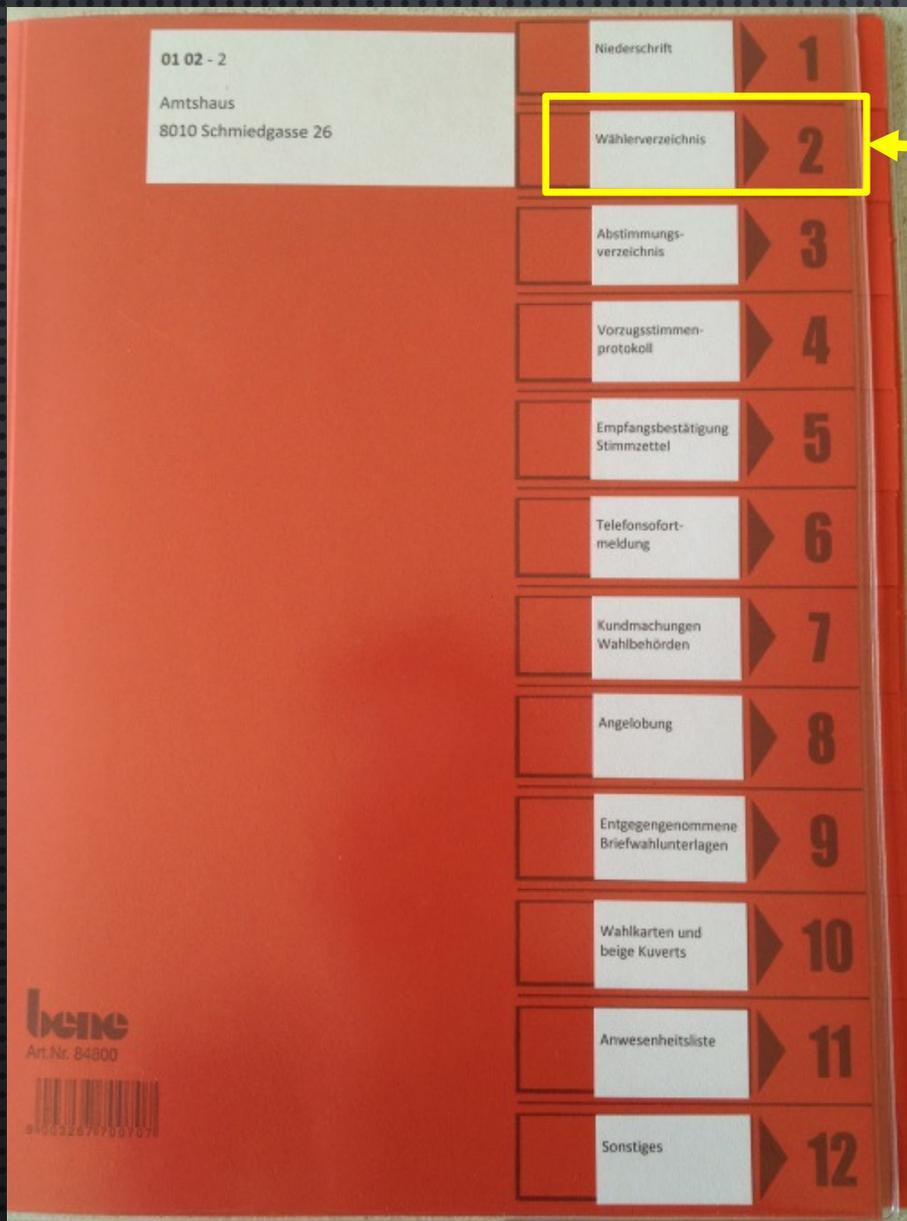
Wahlleiterin oder Wahlleiter:
 Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Sprengwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlprengel eingeteilt sind – für Gemeindevahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).
²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

Niederschrift (Sprengwahlbehörde) – EU24 (EX 601)



GRAZ

Wählerverzeichnis
 für die
 Wahl des Bundespräsidenten am 9.10.2022

Bezirk: 1 Wahlsprengel: 1

Albrechtgasse 4

		Abg. Stimme
1	Berger Maria	1991
2	Lodbrock Ragnar	1962
3	Stark Aria	1987
4	Rumanianovic Sansa	1997
5		1988
6		1989 WAHLKARTE
7		1980
8		1986
9	Datenschutz	1992
10		1991
11		1960
12		1989
13		1986
14		1939
15		1987
16		1994

01 02 - 2
Amtshaus
8010 Schmiedgasse 26

Niederschrift ▶ 1

Wählerverzeichnis ▶ 2

Abstimmungs-
verzeichnis ▶ 3

Vorzugsstimmen-
protokoll ▶ 4

Empfangsbestätigung
Stimmzettel ▶ 5

Telefonsofort-
meldung ▶ 6

Kundmachungen
Wahlbehörden ▶ 7

Angelobung ▶ 8

Entgegenommene
Briefwahlunterlagen ▶ 9

Wahlkarten und
beige Kuverts ▶ 10

Anwesenheitsliste ▶ 11

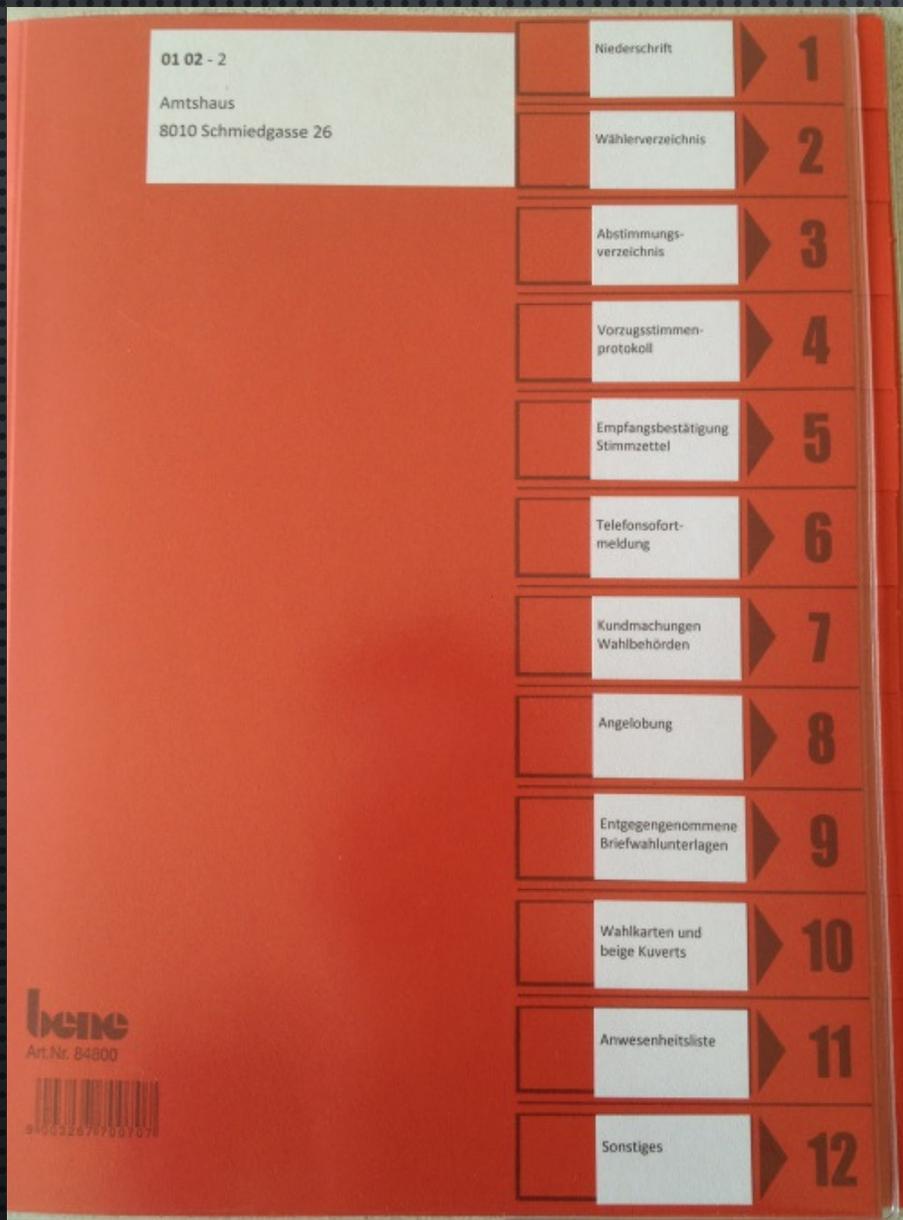
Sonstiges ▶ 12

bene
Art.Nr. 84800



Liste 2, :

Liste	Partei	LP	Summe	Kandidat/in	Vorzugsstimmen
2		1		Kaiser Maria Theresia	
2		2			
2		3			
2		4			
2		5			
2		6			
2		7			
2		8			
2		9			
2		10			
2		11			
2		12		Kaiser Franz Josef	
2		13			
2		14			
2		15			
2		16			
2		17			
2		18			



- Empfangsbestätigung Stimmzettel
- Telefonsofortmeldung
- Kundmachungen Wahlbehörden
- Angelobung
- Entgegengenommene Briefwahlunterlagen (Funktion Briefkasten)
- Abgenommene Wahlkarten
- Anwesenheitsliste
- Sonstiges

BILDUNG DES WAHLAKTES

- Brauner Karton
 - alle beschrifteten, Kunststoffsäcke mit den Stimmzetteln
- **Wahlurnen** (verbleiben im Wahllokal)
 - nicht ausgegebene Wahlkuverts, Wegweiser und Kundmachungen,
kein Mistkübel!

Im Wahllokal dürfen keine (leeren) Stimmzettel und keine Wahlkarten verbleiben



Das war ein
erfolgreicher Tag, ich
bringe nun den
gesamten Wahlakt
zur Rückgabestelle...

Perfekt, der Akt ist
vollkommen in Ordnung.

Schönen Abend noch!



Kontrolle/Rückgabestelle

- Sofortmeldung
- Vollständigkeit
(Niederschrift, Anwesenheitsliste etc.)

INFORMATIONSQUELLEN

- INTERNET [WWW.GRAZ.AT/EUROPAWAHL](http://www.graz.at/europawahl)
- E-LEARNING [HTTPS://BMI-ELEARNING.AT/](https://bmi-elearning.at/)

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ANGELOBUNG